

# Anlage 1 zu DS. 0118 / 2004 / IV

## **Vereinbarung zur Verminderung von Gaststättenlärm in der Altstadt**

Die Stadt Heidelberg, der Verein „Bürger für Heidelberg“ e.V., die Gaststättenbetreiber/-innen in der Altstadt, das Polizeirevier Heidelberg-Mitte und der DEHOGA Baden-Württemberg e.V. haben die folgenden Grundsätze für die Verminderung des Lärms in der Heidelberger Altstadt miteinander vereinbart.

### **Präambel**

Um eine Lärminderung in der Altstadt zu erreichen, wurde eine Arbeitsgruppe „Lärm in der Altstadt“ aus Vertretern/Vertreterinnen der „Bürger für Heidelberg“ und des Amtes für Umweltschutz, Energie und Gesundheitsförderung, des Amtes für öffentliche Ordnung der Stadt Heidelberg sowie des Polizeireviers Heidelberg-Mitte gebildet, mit dem Ziel, in Kooperation zwischen allen Beteiligten die hauptsächlichen Lärmemittenten zu ermitteln und mögliche Lärminderungsmaßnahmen zu erarbeiten.

Für den Bereich der Gaststätten haben alle Beteiligten nach Maßnahmen und Vorkehrungen gesucht, die geeignet erscheinen, die mit Gaststättenbetrieben verbundenen Auswirkungen auf die Nachbarschaft auf ein erträgliches Maß zu reduzieren, und die zugleich den Gaststättenbetreibern zumutbar sind. Richtschnur hierbei sind die Immissionsrichtwerte nach Technischen Anleitung Lärm im Sinne des BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Auf Grundlage eines gemeinsam erarbeiteten Maßnahmenkataloges wird angestrebt, durch aktive Zusammenarbeit aller Beteiligten den Lärm in der Altstadt zu vermindern und damit die Qualität dieses Lebensraumes nachhaltig zu stärken.

Im Bestreben, die Zusammenarbeit noch weiter zu intensivieren und die bisweilen bestehenden Interessenkonflikte zwischen den Gaststättenbetreiber/-innen und den Bürger/-innen kooperativ zu minimieren, ist es unverzichtbar, dass sich alle Beteiligten an diese Vereinbarung halten.

## 1. Erklärung der Gaststättenbetreiber

Die Gaststättenbetreiber/-innen erklären sich verbindlich mit den folgenden Maßnahmen einverstanden:

1. Einbau eines Pegelbegrenzers in der Musikanlage zur Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwerte nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes **oder** einvernehmliche Festlegung der Lautstärke der Musikanlage zwischen den Betroffenen.
2. Es wird an der Musikanlage keine Bassanhebung eingestellt.
3. Schwingungsgedämpfte Aufstellung und Montage von Lautsprechersystemen, Kälteaggregaten etc. (Vermeidung von Körperschall), Überprüfung durch einen Sachverständigen.
4. Schließen der Fenster und Türen sowie Einschalten der Lüftung spätestens ab 22.00 Uhr oder Herunterregeln der Musikanlage. Die Immissionsrichtwerte nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind einzuhalten.
5. Einrichtung eines Beschwerdetelefon und Bestimmung mindestens eines geschulten Ansprechpartners/Ansprechpartnerin. Der Gastwirt stellt eine ständige Erreichbarkeit für die Anliegen der Nachbarschaft sicher.
6. Einschränkungen des Alkoholausschanks an alkoholisierte Personen.
7. Vorinformation der Nachbarn bei besonderen Veranstaltungen.
8. Ende der Außenbewirtschaftung um 23.00 Uhr. Die Gäste sind rechtzeitig auf das Ende hinzuweisen
9. Nach Ende der „Sperrstunde“ sorgen die Gaststättenbetreiber/-innen bzw. das Personal dafür, dass die Gäste das Lokal ruhig und zügig verlassen.
10. Einsatz von ausreichendem Ordnungspersonal (Zusammenschluss möglich)
11. Anbringen von Schildern, mit dem Hinweis, sich beim Verlassen des Lokals ruhig zu verhalten.
12. Bestellen von Taxis sowie Warten auf das Taxi innerhalb des Lokals.
13. Schulung des Personals im Hinblick auf die Lärmproblematik.

Die Gaststättenbetreiber/-innen verpflichten sich, diese organisatorischen Maßnahmen zügig umzusetzen.

## **2. Erklärung der Bürger**

Die betroffenen Bürger/-innen erklären sich bereit, bei auftretenden Lärmbelästigungen sich zuerst über das Beschwerdetelefon an den entsprechenden Gaststättenbetreiber/-innen zu wenden, damit auf diesem Wege ein Kompromiss gefunden werden kann.

Sollten diese Bemühungen nicht fruchten, bleibt es der Nachbarschaft unbenommen, die Polizei zu verständigen.

## **3. Erklärung der Polizei**

Das Polizeirevier Heidelberg-Mitte überprüft stichprobenartig, ob die nachfolgend aufgeführten und unter Ziffer 1 vereinbarten Maßnahmen eingehalten werden:

1. Schließen der Fenster und Türen ab 22.00 Uhr
2. Überwachung des Abgabeverbotes von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene
3. Überwachung des Verbotes der Außenbewirtschaftung nach 23.00 Uhr
4. Ruhiges und zügiges Verlassen der Gaststätte mit Beginn der Sperrzeit

## **4. Erklärung der Stadt**

Die Stadt Heidelberg behält sich ordnungsrechtliche Maßnahmen auf der Grundlage des Gaststättengesetzes (GastG) vor, sofern die unter Ziffer 1 aufgeführten Maßnahmen nicht greifen.

Die Stadt vergewissert sich durch Nachfragen oder in sonstiger Weise, ob die unter Ziffer 1 aufgeführten Maßnahmen eingehalten werden.

Die Stadt erklärt sich bereit, eine Liste über die von den Gaststättenbetreibern benannten Ansprechpartnern in den Gaststätten für die Anwohner zu erstellen und zu führen

## **5. Schlussbemerkungen**

Die zuvor angesprochenen Verpflichtungen der Gaststättenbetreiber/-innen, der Bürger/-innen und der Behörden sind Grundlagen für ein partnerschaftliches Zusammenwirken. Aus den Erfahrungen sollen künftig weitere Maßnahmen abgeleitet werden, um die Effektivität von Lärminderungs- bzw. Lärmvermeidungsmaßnahmen weiter zu erhöhen und zu verbessern, damit der Lebensraum Altstadt wieder gestärkt wird.

Sämtliche Parteien treffen sich spätestens ca. 3 Monate nach Unterzeichnung der Vereinbarung zum Erfahrungsaustausch. Das Treffen dient in erster Linie der Überprüfung, ob diese Vereinbarung den gewünschten Lärminderungseffekt erreicht hat. Bei Bedarf wird über zusätzliche Maßnahmen verhandelt.

---

Für die Stadt Heidelberg

---

Für das Polizeirevier Heidelberg-Mitte

---

Für den Verein „Bürger für Heidelberg“

---

Für die DEHOGA Baden-Württemberg e.V.

---

Für die Gaststätte

---

Für die Gaststätte